

V E R T R A G

**zwischen der Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V. und
Rhein-Kreis-Neuss, Betreuungsbehörde, Amt 51.5,**

über die Führung von rechtlichen Betreuungen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Nach Maßgabe von § 1818 Abs. 4 BGB ist der Rhein-Kreis Neuss gehalten, Sorge zu leisten, dass für Volljährige, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, ausreichend Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung stehen. Um dieses Angebot quantitativ und qualitativ im Zuständigkeitsgebiet des Kreises sicherstellen zu können, schließen der Rhein-Kreis Neuss und die Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V. folgenden Vertrag ab.

§ 1 Leistungen der Diakonie Rhein-Kreis Neuss

- (1) Die Diakonie Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, ab dem 01.06.2023 Fachpersonal vorzuhalten, das für die Führung von Betreuungen im Sinne der § 1816 Abs.1, § 1818 ff BGB geeignet ist. Die erforderlichen Fachkräfte (siehe hierzu § 1 Abs. 3 Satz 1 sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Vereinbarung) sind bei der Diakonie Rhein-Kreis Neuss angestellt, die als Anstellungsträgerin und Arbeitgeberin fungiert.
- (2) Die Diakonie Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, gegenüber der Justizkasse die Vergütungsansprüche geltend zu machen, die sich aus der zugrundeliegenden Gesetzeslage und Rechtsprechung ergeben. Darin liegt die erforderliche Eigenleistung der Diakonie Rhein-Kreis Neuss. Die Vergütungsanträge an die Amtsgerichte gehen gleichzeitig zur Ermittlung der unterjährig geführten Betreuungen an die Betreuungsbehörde. Stichtag für das Vorlegen der entsprechenden Vergütungsnachweise ist der 31.01. eines jeden Jahres.
- (3) Durch die Diakonie Rhein-Kreis Neuss sollen dauerhaft 20 Betreuungen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde Rhein-Kreis-Neuss geführt werden. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass der Diakonie Rhein-

Kreis-Neuss e.V. eine entsprechende Anzahl an Betreuungen durch das zuständige Amtsgericht übertragen wird. Der Zuständigkeitsbereich umfasst die Städte Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch sowie die Gemeinde Rommerskirchen.

Es wird davon ausgegangen, dass von jedem Vollzeitäquivalent im Jahresdurchschnitt 40 Betreuungen geführt werden.

- (4) Die Diakonie Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Fallzahl der geführten Betreuungen zum 15. Jeden ablaufenden Quartals mitzuteilen (15.03., 15.06., 15.09., 15.12.); dies bildet die Grundlage für den im abgelaufenen Quartal fällig werdenden Zuschuss.

§ 2 Leistungen der Betreuungsbehörde

- (1) Die Betreuungsbehörde verpflichtet sich, die Leistungen der Diakonie Rhein-Kreis Neuss gemäß § 2 mit 633,90 Euro (ab 2023) pro betreute Person pro Jahr zu vergüten. Der Zuschuss pro betreute Person wird jährlich nach Vertragsbeginn um 2 % erhöht. Die Auszahlungen an die Diakonie Rhein-Kreis Neuss erfolgen quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres.
- (2) Die Betreuungsbehörde verpflichtet sich, der Diakonie Rhein-Kreis Neuss bei der Beendigung einer Betreuung zeitnah die Möglichkeit zur Übernahme einer weiteren Betreuung einzuräumen, so dass die Diakonie Rhein-Kreis Neuss in der Regel 20 Betreuungen, die sich im näher beschriebenen Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde befinden, führen kann. Hierbei sind die Leitlinien des Deutschen Städtetages zur Betreuerauswahl zu beachten.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit und Abwicklung erfolgen vertrauensvoll. Wegen der besonderen Bedeutung und Verantwortung des Aufgabenfeldes gesetzliche Betreuungen verpflichten sich die Fachkräfte der Diakonie Rhein-Kreis Neuss und der Betreuungsbehörde, verbindliche Standards für die Übernahme und Führung der Betreuungen, sowie der gemeinsamen Kommunikation zu erarbeiten und regelmäßig (mindestens quartalsweise) einen fachlichen einzelfallunabhängigen Austausch durchzuführen. Ziel ist es, gemeinsame Handlungsstrategien zu erarbeiten und diese umzusetzen, damit die Betreuungsarbeit qualitativ hochwertig gestaltet wird.

§ 4 Inkrafttreten und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Der Vertrag läuft zunächst bis zum 30.05.2025. Sofern er nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt

wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

- (3) Die Diakonie Rhein-Kreis Neuss und die Betreuungsbehörde können jederzeit die Überprüfung des Vertrages beantragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Umstände eingetreten sind, die eine Abänderung des Vertrages zur Folge haben müssten und erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Eine Anpassung des Vertrages geht einer völligen Auflösung vor.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig, wenn einer Partei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vertragspartner trotz entsprechenden Vorhaltes nachhaltig gegen seine Pflichten gemäß § 1 verstoßen hat.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Eventuelle mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahekommen.

Grevenbroich, den _____

**Für das Jugendamt des
Rhein-Kreis Neuss
(Betreuungsbehörde)**

Für die Diakonie Rhein-Kreis Neuss

.....
(Landrat Petrauschke)

.....
(Gellrich, Diakonie)